Marktgemeindeamt Greifenburg
9761 Greifenburg, Hauptstraße Nr. 240
UID Nr.: ATU59363735, Gemeindekennziffer: 20609, DVR 0004855, www.greifenburg.gv.at
Tel.: 04712-216-DW 10, Fax.: 04712-216-30, E-Mail: greifenburg@ktn.gde.at

Zahl: **031-2/AG/2021-1**
Betreff: **Verordnung Aufschließungsgebiete - 4. Änderung**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 03.11.2021, Zahl: 031-2/AG/2021-1, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 17.12.2010, Zahl: 031-2/AG/2010, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten gemäß den Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 abgeändert wird.

Gemäß § 4 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

Für die nachstehend angeführten, als Bauland festgelegte und als Aufschließungsgebiet verordnete Grundstücke im Bereich der Marktgemeinde Greifenburg wird die Freigabe vom Aufschließungsgebiet festgelegt:

Nr.	Katastralgemeinde	Parzelle(n)	Ausmaß (in m²)
01/2021	Greifenburg (73111)	865/1, 865/5	1846
02/2021	Greifenburg (73111)	865/9	957

§ 2

Die Bedingungen für die Freigabe von Aufschließungsgebieten gemäß § 4 des K-GplG 1995 sind vollständig erfüllt.

§ 3

Diese Verordnung wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Greifenburg, am 04.11.2021

Marktgemeinde Greifenburg · Bezirk Spittal/Drau ·

Der Bürgermeister:

Josef Brandner

Ergeht an:
1. Anschlag Amtstafel
2. Homepage der Marktgemeinde Greifenburg
3. digitaler Akt Verordnungen und Kundmachungen

ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 03.11.2021, Zahl: 031-2/AG/2021-1, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 17.12.2010, Zahl: 031-2/AG/2010 über die Festlegung von Aufschließungsgebieten gemäß den Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 abgeändert wird.

In der Marktgemeinde Greifenburg sind im Zuge der Neuerstellung des Flächenwidmungs-planes mit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 17.12.2010, Zahl: 031-2/AG/2010 insgesamt 18 räumlich zusammenhängende Teilflächen innerhalb des Baulandes als Aufschließungsgebiet festgelegt worden. Mit dem Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 24.05.2011, Zahl: 3Ro-42-1/2-2011 ist der Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2010, mit welchem ein neuer Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet erlassen und als Bauland gewidmete Flächen als Aufschließungsgebiete festgelegt worden sind, genehmigt worden.
In weiterer Folge ist mit den Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 21.12.2012, Zahl: 031-2/AG/2012, vom 23.04.2015, Zahl: 031-2/AG/2015 und vom 20.08.2020, Zahl: 031-2/AG/2019 für insgesamt sechs Teilflächen das Aufschließungsgebiet wieder aufgehoben worden.

Gemäß § 4, Abs. 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn die als Aufschließungsgebiet festgelegte Grundfläche sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung aufweist und sich der Eigentümer dieser Grundfläche mit Wirkung auch für seinen Rechtsnachfolger in einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bürgermeister verpflichtet, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundfläche innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen.

Nr.	**Katastralgemeinde**	**Parzelle(n)**	**Ausmaß (in m²)**
01/2021	Greifenburg (73111)	865/1, 865/5	1846

Die zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragten Grundstücke 865/1 und 865/5 der KG Greifenburg (73111) haben insgesamt ein Flächenausmaß von 1846 m² und sind derzeit als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet gewidmet. Sie befinden sich innerhalb des Gemeindehauptortes Greifenburg und stellen in der Natur eine relativ ebene Wiese dar. Auf der gegenständlichen Fläche sollen in den nächsten Jahren zwei Einfamilienwohnhäuser errichtet werden, deshalb haben die Antragsteller die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.
Im Örtlichen Entwicklungskonzept ist dieser Bereich für eine weitere Siedlungsentwicklung vorgesehen.
Die Aufschließung der unbebauten Grundflächen erfolgt über einen öffentlichen Weg, die wasser-, strom- und kanalmäßige Versorgung ist im unmittelbaren Nahbereich vorhanden. Somit sind die Aufschließungsvoraussetzungen in diesem Gebiet bereits vorhanden bzw. können ohne unwirtschaftliche Aufwendungen geschaffen werden.
Weiters liegt die notwendige Verpflichtungserklärung für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundfläche innerhalb von fünf Jahren vor.
Somit sind die Bedingungen für die Freigabe des gegenständlichen Aufschließungsgebietes gemäß § 4 des K-GplG 1995 vollständig erfüllt.

Nr.	Katastralgemeinde	Parzelle(n)	Ausmaß (in m²)
02/2021	Greifenburg (73111)	865/9	957

Das zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragte Grundstücke 865/9 der KG Greifenburg (73111) hat ein Flächenausmaß von 957 m² und ist derzeit als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet gewidmet. Es befindet sich innerhalb des Gemeinde-hauptortes Greifenburg und stellt in der Natur eine relativ ebene Wiese dar. Auf der gegenständlichen Fläche soll in den nächsten Jahren ein Einfamilienwohnhaus errichtet werden, deshalb haben die Antragsteller die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.
Im Örtlichen Entwicklungskonzept ist dieser Bereich für eine weitere Siedlungsentwicklung vorgesehen.
Die Aufschließung der unbebauten Grundfläche erfolgt über einen öffentlichen Weg, die wasser-, strom- und kanalmäßige Versorgung ist im unmittelbaren Nahbereich vorhanden. Somit sind die Aufschließungsvoraussetzungen in diesem Gebiet bereits vorhanden bzw. können ohne unwirtschaftliche Aufwendungen geschaffen werden.
Weiters liegt die notwendige Verpflichtungserklärung für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundfläche innerhalb von fünf Jahren vor.
Somit sind die Bedingungen für die Freigabe des gegenständlichen Aufschließungsgebietes gemäß § 4 des K-GplG 1995 vollständig erfüllt.